

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Snow Card Tirol

Stand: Juni 2018

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Partnern der **Snow Card Tirol** und den natürlichen Personen (im Folgenden als Nutzer bezeichnet), die die Dienste der **Snow Card Tirol** in Anspruch nehmen.

## Allgemeine Bestimmungen

- Zum Bezug der **Snow Card Tirol** sind grundsätzlich alle Personen berechtigt. Diese erhalten den Normaltarif lt. Preisliste. Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol (Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Meldebestätigung, welche nicht älter als 3 Monate sein darf; die Meldebestätigung MUSS am selben Tag des Kartenkaufes vorgelegt werden. Falls diese nicht vorgelegt wird, wird keine Karte ausgegeben), sowie alle Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis in Tirol unter Vorlage der Sozialversicherungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) sowie Studenten der Universität Innsbruck und Studenten einer in Tirol ansässigen Hochschule oder Fachhochschule unter Vorlage eines aktuellen Studiennachweises für das laufende Studienjahr/Semester berechtigt, erhalten den ermäßigten Tarif.
- Die Gültigkeit der **Snow Card Tirol** beläuft sich von 1. Oktober bis 15. Mai.
- Kleinkinder bis Jahrgang 2013 sind FREI und benötigen keine Karte.
- Personen Jahrgang 2003 bis 2012 gelten als Kinder.
- Personen Jahrgang 2000 bis 2002 gelten als Jugendliche.
- Personen ab einer Invalidität von 60 % gelten als Invalide (Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Invalidenausweises im Original).
- Die **Snow Card Tirol** ist persönlich und wird mit Name, Vorname, Geburtsdatum und einem Lichtbild ausgegeben. Für den Bezug der **Snow Card Tirol** ist die Vorlage eines **aktuellen** Lichtbildes notwendig (ohne Kopfbedeckung und ohne Skibrille).
- Die Karte ist nicht übertragbar, auch nicht innerhalb der Familie.
- Bei Bezug und bei Nutzung der Karte ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen bzw. mitzuführen.
- Die **Snow Card Tirol** wird nur auf berührungslose Datenträger aufgespielt. Eine Keycard kostet EUR 2,-, ist **keine** Pfandkarte und bleibt Eigentum des Kartenbesitzers. Die funktionstüchtige Keycard ISO Dual kann auch im nächsten Jahr wieder verwendet werden. Sollte eine Keycard nicht funktionieren, können die Daten auf eine neue Karte übertragen werden, für den Erwerb der neuen Karte ist jedoch ebenfalls ein Preis von EUR 2,- zu bezahlen. Bei Ausstellung einer neuen Keycard ist unbedingt wieder ein aktuelles Lichtbild beizubringen!
- In Team-Axess Gebieten muss die Skidata-Karte vor dem 1. Fahrtantritt einmalig an einer Kassa aktiviert werden. Betroffen sind zB: Rofanseilbahn Achensee, Innsbrucker Nordkettenbahnen, Liftanlagen Zahmer Kaiser, Hochalmflite Christlum
- Die **Snow Card Tirol** ist bei der Hungerburgbahn Innsbruck NICHT gültig.
- Für die Benutzung der Einrichtungen der **Snow Card Tirol** hat der Nutzer die Karte immer mitzuführen und auf Verlangen – in Verbindung mit einem Lichtbildausweis – vorzuweisen.
- Für den Erwerb der **Snow Card Tirol** gelten die für die jeweilige Saison festgelegten Tarife.

- Der nachträgliche Umtausch auf einen anderen Skipass und die Übertragung auf andere Personen sowie die Verschiebung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.
- Es besteht kein Rückvergütungsanspruch bei Schlechtwetter, Abreise, Ausfall oder Nichtbetrieb von Anlagen.
- Die einzelnen Leistungen, zu denen die **Snow Card Tirol** berechtigt, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer, der diese Karte verkauft, handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher **nur** der jeweilige Unternehmer verpflichtet.

## Benützungsbestimmungen

Die **Snow Card Tirol** dient primär dem Zweck des Skifahrens und Snowboardens bei den über 90 teilnehmenden Skigesellschaften Tirols. Mit der **Snow Card Tirol** ist der Nutzer berechtigt, die Einrichtungen der Mitgliedsbetriebe während der Betriebs- und Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen (davon ausgenommen sind **Nachtskilauf sowie Sonderfahrten** außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten). Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden vom jeweiligen Mitgliedsbetrieb autonom festgelegt. Bei betriebsbedingten Sperrungen einzelner Mitgliedsbetriebe (teilweise oder auch gänzliche) – aus welchem Grund auch immer – besteht kein – auch kein aliquoter – Rückerstattungsanspruch.

## Snow Card Partner

Der Einfachheit halber werden die über 90 teilnehmenden Skigesellschaften als Skigebiete bezeichnet.

## Verlust

Bei Verlust der **Snow Card Tirol** ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend bei einer Verkaufsstelle zu melden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt nur gegen Vorlage einer amtlichen Verlustanzeige und/oder einer amtlichen Diebstahlsanzeige. Für die Ausstellung der Ersatzkarte sind vom Nutzer EUR 50,- als Bearbeitungsgebühr und EUR 2,- für die Keycard zu entrichten.

Die Ausstellung einer Ersatzkarte kann bei jeder Verkaufsstelle beantragt werden.

## Vergessen der Snow Card Tirol

Vergisst ein Nutzer die **Snow Card Tirol**, so hat er den Tarif des jeweiligen Skigebietes bzw. sonstigen Mitgliedsbetriebes zu bezahlen.

## Rückvergütung

In folgenden Fällen kann der Nutzer eine – teilweise – Rückvergütung des Kaufpreises der **Snow Card Tirol** beantragen:

- Im Falle der Schwangerschaft.
- Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung von mindestens vier Wochen.

Der Antrag auf Rückvergütung ist bei jenem Seilbahnunternehmen, bei dem die **Snow Card Tirol** erworben wurde, zu stellen. Für die Geltendmachung des Rückvergütungsanspruches ist vom Nutzer ein ärztliches Attest (im Falle des Unfalls oder der Krankheit mit der Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung) vorzulegen; bis zur Vorlage dieses ärztlichen Attestes besteht kein Anspruch auf Rückvergütung. Die Höhe des Anspruchs auf Rückvergütung bestimmt sich nach jenem Zeitpunkt, zu dem die **Snow Card Tirol** beim zuständigen Seilbahnunternehmen hinterlegt wurde.

Die Höhe des Rückvergütungsanspruches während der Gültigkeitsdauer der **Snow Card Tirol** berechnet sich wie folgt:

Hinterlegung SCT	Rückvergütung
Bis 30.11.	80% des Saisonkartentarifes
Bis 31.12.	60% des Saisonkartentarifes
Bis 31.01.	30% des Saisonkartentarifes
Bis 28.02.	10% des Saisonkartentarifes

### Missbrauch

Seilbahnkarten sind nicht übertragbar. Jede missbräuchliche Verwendung der **Snow Card Tirol** durch den Nutzer hat die sofortige Sperre der **Snow Card Tirol** zur Folge. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere im Falle der Weitergabe und Verwendung der **Snow Card Tirol** an/durch Dritte, des Erwerbs durch unrichtige Angaben über Hauptwohnsitz, Alter, Beschäftigungsverhältnis etc. oder wenn diese durch die Vorlage falscher Bestätigungen erschlichen wurde, vor.

Im Falle der missbräuchlichen Verwendung ist der Nutzer darüber hinaus verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 250,- zu bezahlen, ebenso behält sich das betroffene Seilbahnunternehmen die Prüfung der Einbringung einer Strafanzeige vor.

### Defekter Datenträger

Wird ein **Snow Card Tirol** Datenträger (Keycard) am Zutrittssystem nicht akzeptiert, obwohl die Karte laut Aufdruck gültig ist, kann jede teilnehmende Seilbahn eine „Karte neu“ ausstellen. Es bleibt jeder Liftgesellschaft selber überlassen, ob der Nutzer bzw. Kunde für die Ersatz-Keycard einen Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 2,- zu entrichten hat.

### Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Der vereinbarte Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.